

Bürgerallianz für Deutschland

sachlich – frei – mutig



Präambel

Eine wesentliche Aufgabe der Partei ist es, auf Landes- und Bundesebene eine Allianz mit den Bürgern einzugehen. Wir stellen direkte Demokratie und Bürgerbeteiligung in den Mittelpunkt unserer Politik. Wir möchten Sprachrohr der Steuerzahler, der Familien, der Mittelschicht und des Mittelstandes sein. Wir wollen Chancen für die junge Generation ermöglichen und den Respekt für die ältere Generation bewahren. Wir möchten auch politische Stimme der kommunalen Wählergemeinschaften sein.

Ziele ist die Interessenvertretung in Kommunalparlamenten, Landtagen, Bundestag und Europaparlament.

Wir sind eine liberal-konservative Partei, die sich vor allem durch Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Bürgernähe, respektvollen Umgang, Sach- und Lösungsorientierung auszeichnet. Wir sind eine starke Gemeinschaft, die eine Heimat für alle politisch interessierten Bürger bietet und linken, rechten und religiösen Extremismus ablehnt.

Unsere Partei steht allen offen, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.



Bürgerallianz Deutschland

Bundessatzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31. Januar 2021

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 8 Gliederung
- § 9 Organe der Bundespartei
- § 10 Der Bundesparteitag
- § 11 Der Bundesvorstand
- § 12 Rechte und Pflichten des Bundesvorstands
- § 13 Sitzungen des Bundesvorstands
- § 14 Der Pressesprecher
- § 15 Der erweiterte Bundesvorstand
- § 16 Europawahlversammlung
- § 17 Vereinigungen
- § 18 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat
- § 19 Geltungsbereich der Bundessatzung
- § 20 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Bürgerallianz Deutschland.
- (2) Landesverbände führen den Namen Bürgerallianz mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet Bürgerallianz.
- (3) Der Sitz der Partei ist der Sitz der Bundesgeschäftsstelle.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Bürgerallianz kann jeder werden,
 - a) der die politischen Grundsätze der Partei und diese Satzung anerkennt,
 - b) der das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) der deutscher Staatsbürger oder für die Europawahlen wahlberechtigter Unionsbürger ist oder der in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz hat,
 - d) der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat,
 - e) der keiner anderen im Wettbewerb mit der Bürgerallianz stehenden Partei oder Wählervereinigung angehört und
 - f) der niemals einer extremistischen oder terroristischen Organisation angehört hat.
 - g) Unwahre Angaben im Aufnahmeantrag sowie die Nichtbezahlung des Beitrages von zwei aufeinander folgenden Jahren ab Beitrittsdatum führen zum Verlust der Mitgliedschaft.
- (2) Vollmitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein unterzeichneter Aufnahmeantrag der Bürgerallianz beim jeweiligen Landesvorstand erforderlich, der auch digital eingereicht werden kann. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitglieds. Eine Ablehnung des Antrags wird nicht begründet.
- (4) Die Bürgerallianz kann Fördermitglieder aufnehmen, die die Arbeit der Partei durch Spenden von mindestens 500 Euro pro Jahr unterstützen. Sie werden wie reguläre Mitglieder informiert und können an Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen. An Wahlen und Abstimmungen dürfen sie jedoch nicht teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Partei führt eine zentrale Mitgliederdatei.
- (6) Der Bundesvorstand beruft für die jeweilige Amtsperiode einen Datenschutzbeauftragten. Dieser darf keine stimmberechtigte Funktion im Vorstand innehaben.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die vorliegende Satzung an. Vor der Aufnahmeentscheidung soll von dem aufnehmenden Verband ein persönliches und zu protokollierendes Gespräch mit dem Antragsteller geführt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Landesvorstand, in dessen Gebietsverband der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Sofern in einem Bundesland noch kein Landesverband gegründet worden ist, entscheidet der Bundesvorstand über die Aufnahme.
- (2) Stimmt der Landesvorstand dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies dem Bundesvorstand mit. Dieser kann binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Macht der Bundesvorstand von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, bestätigt die Landesgeschäftsstelle dem Bewerber die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung beim Bewerber.
- (3) Mitglieder sind dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grunds beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuschneiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden niedrigsten rechtlich selbständigen Gebietsverbands und des zuständigen Landesvorstands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen Näheres regeln.
- (5) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbands. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 4 zu beantragen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, für die Grundsätze und die Leitlinien der Partei einzutreten, öffentliche und interne Auseinandersetzungen sachlich und fair zu führen, schriftlich gefasste Beschlüsse und Absprachen anzuerkennen. Es hat seine Mitgliedsbeiträge durch Einzug über ein SEPA-Dauermandat zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Hat ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, ruht automatisch sein Stimmrecht bis zum Eingang des Beitrages oder bis eine Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft herbeigeführt ist.



- (5) Die Bürgerallianz ist verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Grundsätzen der §§ 23 ff. PartG Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und den Rechenschaftsbericht in den in § 19 PartG dafür vorgesehenen Gremien fristgerecht einzureichen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Beitritt zu einer anderen mit der Bürgerallianz im Wettbewerb stehenden Partei
 - e) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
 - f) Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern
- (2) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch unterzeichnete Erklärung an den jeweiligen Landesvorstand möglich. Eine Austrittserklärung per E-Mail ist als schriftliche Erklärung zu werten. Mit Eingang der Austrittserklärung enden die Mitgliederrechte.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet unabhängig von der Ursache keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Gegen Mitglieder des Vorstands eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstands nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstands nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.
- (2) Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:



- a) Enthebung aus einem Parteiamt,
- b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat. Maßnahmen des Bundesvorstands sind beim zuständigen Landesschiedsgericht zu beantragen;

- (5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen.
- (6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (7) Ist ein Beschluss auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gefasst und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen.
- (8) Der Vorstand hat im Fall des Absatzes 7 die Eilmaßnahme binnen drei Werktagen schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und nach Eingang derselben binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden.
- (9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Die Zusammenarbeit von Gebietsverbänden und Vorständen muss von einem gegenseitigen Loyalitätsverhältnis geprägt sein. Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
 - a) Amtsenthebung seines Vorstands,
 - b) Auflösung des Gebietsverbands,
 - c) Ausschluss eines Gebietsverbands.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand
 - a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
 - b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
 - c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.



- (3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen und treten sofort in Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 8 Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es grundsätzlich nur einen Landesverband. Mindestens 10 Mitglieder der Bürgerallianz, die ihren Wohnsitz im selben Bundesland haben, können nach Zustimmung des Bundesvorstandes die entsprechende Landesvereinigung gründen.
- (2) Die Landesverbände können mit Zustimmung des Bundesvorstandes nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslandes. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.
- (4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen Rede- und Antragsrecht.
- (6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 9 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind

- (a) der Bundesparteitag
- (b) der Bundesvorstand
- (c) der erweiterte Bundesvorstand und
- (d) die Europawahlversammlung.



§ 10 Der Bundesparteitag

- (1) Ein Bundesparteitag findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Bundesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - (a) der Bundesvorstand es beschließt oder
 - (b) auf Verlangen von mindestens fünf Landesvorständen.
- (2) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitags. Der Bundesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

Aufgaben

- (3) Aufgaben des Bundesparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über (a) die Programmatik, (b) die Bundessatzung und die für die Partei maßgebliche Ordnungen, (c) die Auflösung des Bundesverbands sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand Weisungen zu erteilen.
- (4) Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstands. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz).

Einberufung

- (5) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung wird per E-Mail übermittelt. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (6) Die Einladung richtet sich an alle Mitglieder der Bürgerallianz.

Anträge

- (7) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Bundesparteitag können bis zwei Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Bundesparteitag den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Antragsberechtigt sind
 - a) 25 Mitglieder gemeinsam,
 - b) Kreisvorstände sowie Vorstände und Versammlungen höherer Gliederungen.

Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.



Eilparteitag

- (8) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Bundesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

Eröffnung, Tagesordnung

- (9) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstands eröffnet. Im Anschluss an seine Begrüßung führt er die Wahl des Versammlungsleiters durch.
- (10) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 7 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse zu Personalentscheidungen und Satzungsänderungen können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Bundesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Wahl und Abwahl des Vorstands

- (11) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Der Bundesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer

- (12) Der Bundesparteitag wählt das Schiedsgericht und zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Werden einzelne Schiedsrichter oder Rechnungsprüfer nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Zeit des Schiedsgerichts bzw. der zuvor gewählten Rechnungsprüfer. Die Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussfassung

- (13) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das



Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

- (14) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (15) Beschlüsse zur Änderung der Bundessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (16) Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbands oder eines Landesverbands oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (17) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei oder Verschmelzung mit einer anderen Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. An dieser Urabstimmung muss mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Der entsprechende Beschluss des Parteitages gilt nach der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (18) Beschlüsse der Landesverbände über die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen der Zustimmung eines Bundesvorstands. Bei Auflösung eines Landesverbandes fällt dessen Vermögen an die Bundespartei.

Sonstiges

- (19) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses von ihr und einem Mitglied des Bundesvorstands beurkundete Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.
- (20) Koalitionsvereinbarungen auf Bundesebene bedürfen der Zustimmung des erweiterten Bundesvorstands. Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene bedürfen der Zustimmung des erweiterten Landesvorstandes.

§ 11 Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu drei Beisitzern
- d) dem Bundesschatzmeister



§ 12 Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und koordiniert alle bundesweiten Wahlkämpfe. Er kann zum Vollzug seiner Beschlüsse und für die allgemeine Verwaltung der Bundespartei einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.
Für die Leitung dieser Wahlkämpfe ernennt der Bundesvorstand einen Verantwortlichen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, sowie die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 Parteiengesetz zuständig. Dieser berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.
- (3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens den Vorsitzenden oder ein stellvertretender Vorsitzender oder den Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

§ 13 Sitzungen des Bundesvorstands

- (1) Der Bundesvorstand wird von dem Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner in § 11 genannten amtierenden Mitglieder teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandsnachwahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands gemäß § 12 Absatz 3 nicht mehr gegeben, ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.



§ 14 Der Pressesprecher

- (1) Der Bundesvorsitzende kann im Benehmen mit dem Bundesvorstand einen Pressesprecher berufen. Der Pressesprecher unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Er hat das Recht, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und Vereinigungen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.
- (3) Er koordiniert die von der Bundespartei und den Vereinigungen herausgegebenen Veröffentlichungen.

§ 15 Der erweiterte Bundesvorstand

- (1) Dem erweiterten Bundesvorstand gehören neben dem Bundesvorstand die Landesvorsitzenden an.
- (2) Der erweiterte Bundesvorstand berät den Bundesvorstand; Koalitionsvereinbarungen auf Bundesebene bedürfen seiner Zustimmung. Er kommt auf Einladung des Bundesvorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 16 Die Europawahlversammlung

- (1) Die Europawahlversammlung besteht aus Mitgliedern der Landesverbände. Sie wählt die Bewerber und Ersatzbewerber der Partei für die Wahl zum Europäischen Parlament. Sie berät und beschließt ferner über das Wahlprogramm der Partei zur Europawahl. Für ihre Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag sinngemäß.
- (2) Die Wahl der Wahlbewerber richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Wahlgesetze und im Übrigen nach den jeweiligen Satzungen.

§ 17 Fachausschüsse

Auf Initiative des Bundesvorstandes können Fachausschüsse zur inhaltlichen Beratung des Bundesvorstandes gegründet werden.

§ 18 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

- (1) Abgeordnete der Partei im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit Lobby-Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.



Erfahrung und Sachverstand

- (2) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat einen Berufsabschluss vorweisen und mindestens 5 Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbare Zeiten.

Unabhängigkeit der Vorstände

- (3) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand oder in einem Landesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis (a) zur Partei, zur Bundestags- oder einer Landtagsfraktion, (b) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder des jeweiligen Landesvorstands. Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.

§ 19 Geltungsbereich der Bundessatzung

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 7 sowie § 18 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

§ 20 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 31. Januar 2021 in Kraft.